



Amtssigniert. SID2012091010823  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

## Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-2205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

An die  
Parlamentsdirektion

[Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at](mailto:Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at)

[Gabriele.Germ@parlament.gv.at](mailto:Gabriele.Germ@parlament.gv.at)

DVR:0059463

### Ausschussbegutachtung betreffend

**1. den Antrag der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Mag. Wolfgang Gerstl, Mag. Harald Stefan, Mag. Daniela Musiol, Herbert Scheibner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Gesetzesbeschwerde, Beibehaltung des Art. 144 B-VG) ([2031/A](#))**

und

**2. den Antrag der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Mag. Wolfgang Gerstl, Mag. Harald Stefan, Mag. Daniela Musiol, Herbert Scheibner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Gesetzesbeschwerde, Entfall des Art. 144 B-VG) ([2032/A](#));**

**Stellungnahme;**

Geschäftszahl VD-44/1310-2012

Innsbruck, 07.09.2012

Zu Zl. 13440.0060/2-L1.3/2012 vom 6. Juli 2012

Entsprechend der Einladung des Verfassungsausschusses des Nationalrates nimmt das Land Tirol zu den im Betreff genannten Initiativanträgen wie folgt Stellung:

Die bereits seit längerer Zeit in Diskussion stehende Einführung eines sogenannten „Subsidiarantrages auf Normenkontrolle“ (auch: „Gesetzesbeschwerde“) stellt sich nach Auffassung des Landes Tirol als systemkonforme und sinnvolle Weiterentwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit dar, wird dadurch doch insbesondere im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine bestehende Lücke hinsichtlich des direkten Zuganges der Rechtsunterworfenen zum Verfassungsgerichtshof geschlossen.

Einzelne Aspekte der Ausgestaltung dieses neuen Subsidiarantrages auf Normenkontrolle geben jedoch Anlass zu folgenden Bemerkungen:

1. Zum Begriff „letztinstanzliche Entscheidung“ eines Gerichtes (Art. 139 Abs. 1 Z. 4 bzw. Art. 140 Abs. 1 Z. 1 lit. d B-VG in der Fassung der beiden Anträge):

Hierzu sollte zumindest in den Erläuterungen klargelegt werden, dass das Vorliegen einer solchen Entscheidung die Ausschöpfung des Instanzenzuges voraussetzt. Abgesehen davon ergeben sich bei diesem

Begriff in Fällen von Zugangsbeschränkungen zu den Höchstgerichten Unklarheiten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die künftige Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (vgl. die Revisionsbeschränkung nach Art. 133 Abs. 4 B-VG neu).

## 2. Zur Bindung des Verfassungsgerichtshofes an die Rechtsanschauung des letztinstanzlichen Gerichts (Art. 139 Abs. 1a bzw. Art. 140 Abs. 1a B-VG in der Fassung der beiden Anträge):

Die vorgeschlagene Bindung des Verfassungsgerichtshofes an die Rechtsanschauung des letztinstanzlichen Gerichtes zwingt diesen dazu, der anzuwendenden Norm exakt jenen normativen Gehalt beizumessen, den sie nach Auffassung des betreffenden letztinstanzlichen Gerichtes hat. Das nimmt dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung der anzuwendenden Norm.

Es stellt sich die Frage, ob eine solche Bindung wirklich zweckmäßig ist, zumal im Weg einer verfassungskonformen Interpretation der anzuwendenden Norm (sofern eine solche dem Wortlaut nach überhaupt möglich ist) eine Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof vermieden werden kann, wodurch auch ein geringerer Eingriff in die Rechtsordnung verbunden ist.

Für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof im Weg eines an ihn gerichteten Subsidiarantrages auf Normenkontrolle zu einer anderen Auffassung bezüglich der Verfassungskonformität der anzuwendenden Norm als das betreffende letztinstanzliche Gericht gelangt (sei es durch eine verfassungskonforme Interpretation dieser Norm, sei es durch ihre Aufhebung wegen Verfassungswidrigkeit) bedarf es jedenfalls begleitender Regelungen über die Fortsetzung (in aller Regel wohl in der Form einer Wiederaufnahme) des bereits abgeschlossenen letztinstanzlichen gerichtlichen Verfahrens. Diese Frage stellt sich – wie gerade auch die vorliegenden Entwürfe zeigen (vgl. die vorgeschlagenen Art. 139 Abs. 7 und Art. 140 Abs. 8 B-VG) – auch im Fall der vorgeschlagenen Bindung des Verfassungsgerichtshofes an die Rechtsanschauung des betreffenden letztinstanzlichen Gerichts, sodass ein „Mehrwert einer solchen Bindung“, der in einer möglichst weitreichenden Vermeidung einer Verlängerung des Rechtsmittelweges bestehen könnte, auf den ersten Blick nicht erkennbar ist.

Aus diesen Gründen sollte die vorgeschlagene Bindung des Verfassungsgerichtshofes an die Rechtsanschauung des letztinstanzlichen Gerichtes nochmals überdacht werden.

## 3. Zum vorgeschlagenen Entfall des Art. 144 B-VG:

Die in einem der beiden Initiativanträge mit der Einführung des Subsidiarantrages auf Normenkontrolle verbundene ersatzlose Aufhebung der im Art. 144 B-VG grundgelegten Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes wird in den Erläuterungen im Wesentlichen damit begründet, dass deren Einführung historische Gründe hatte und nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Entwicklung der Rechtsprechung seit Beginn der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts ihre ursprüngliche Bedeutung weitgehend verloren habe. Welche Entwicklungen in der Rechtsprechung damit konkret gemeint sind, darüber geben die Erläuterungen jedoch keinen Aufschluss.

Nach Auffassung des Landes Tirol gibt es jedoch auch gute Gründe für die Beibehaltung des Systems der sogenannten „Parallelbeschwerde“ (zunächst) an den Verfassungsgerichtshof und (gleichzeitig oder im Weg einer Abtretung) an den Verwaltungsgerichtshof. Insbesondere wird der Beschwerdeführer bei einem direkten Zugang zum Verfassungsgerichtshof in vielen Fällen schneller zu seinem Recht kommen, wenn er die Verfassungswidrigkeit des zu bekämpfenden Rechtsaktes geltend machen will oder der Auffassung ist, dass sich der Rechtsakt auf eine verfassungswidrige generelle Norm stützt. In diesen Fällen könnte der – bei einer Aufhebung des Art. 144 B-VG – künftig notwendige „Umweg“ über den Verwaltungsgerichtshof als unzweckmäßige Einschränkung bestehender Rechtsschutzmöglichkeiten angesehen werden. Für die

Beibehaltung des Art. 144 B-VG spricht auch, dass der Verfassungsgerichtshof dadurch im Zug der Behandlung von Bescheidbeschwerden immer wieder in die Lage kommt, bei ihm entstehende Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der anzuwendenden Normen von Amts wegen aufzugreifen und ein entsprechendes Normprüfungsverfahren gemäß Art. 139 und 140 B-VG einzuleiten. Es stellt sich die Frage, ob diese Möglichkeit trotz des evidenten Interesses an einer möglichst effektiven Normenkontrolle durch den Verfassungsgerichtshof wirklich beseitigt werden soll.

Um bei einer Beibehaltung des Art. 144 B-VG zu verhindern, dass der Verfassungsgerichtshof zweimal, nämlich zunächst im Weg einer Bescheidbeschwerde gemäß Art. 144 B-VG und bei einer Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof nach einer Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof nochmals im Weg eines Subsidiarantrages auf Normenkontrolle im gleichen Verfahren vom selben Beschwerdeführer mit derselben Frage befasst wird, könnte eine Regelung vorgesehen werden, dass im Fall der vorherigen erfolglosen Erhebung einer Bescheidbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof die nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs an sich bestehende Möglichkeit der Erhebung eines Subsidiarantrages auf Normenkontrolle verfassungsgesetzlich ausgeschlossen wird.

Im Übrigen geben die übersandten Entwürfe aus der Sicht des Landes Tirol keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor